

# Auer Tageblatt

Veröffentlichungen nehmen die Postämter und die Anzeigenstellen des Postamtes entgegen. — Erscheint wöchentlich. — Preis pro Stück 10 Pf. — Preis pro Quartal 30 Pf. — Preis pro Jahr 10 Mark.

## Anzeiger für das Erzgebirge

Veröffentlichungen nehmen die Postämter und die Anzeigenstellen des Postamtes entgegen. — Erscheint wöchentlich. — Preis pro Stück 10 Pf. — Preis pro Quartal 30 Pf. — Preis pro Jahr 10 Mark.

Tagungsort: Lagerplatz Erzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Auer. Postfach-Nr. 100.

Nr. 179

Dienstag, den 4. August 1931

26. Jahrgang

# Zahlungsverkehr weiter gelockert

## Die neue Verordnung

Berlin, 1. August. Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 365) ist verordnet:

### Artikel 1.

Am 3. und 4. August 1931 gelten — vorbehaltlich der Sonderregelung des Artikels 5 für Guthaben aus Sparkonten oder Sparkassen für den Zahlungsverkehr der von den Bankferien betroffenen Institute die Vorschriften des Artikels 1 der letzten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankferientagen vom 28. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 406) entsprechend; jedoch treten folgende Änderungen ein:

1. Am 4. August 1931 sind Ueberweisungen auf Post- und Sparkassenkonten nur unter denselben Voraussetzungen wie am 3. August 1931 zulässig; im übrigen sind am 4. August 1931 Ueberweisungen unbeschränkt zulässig.

2. Im § 8 Absatz 1 werden die Worte „für die Zeit vom 3. Juli bis 1. August 1931“ durch die Worte „für den 3. und 4. August 1931“ ersetzt.

### Artikel 2.

1. Bei Wechseln, die am 2., 3. oder 4. August 1931 fällig werden, kann die Erhebung des Protestes nicht vor dem dritten Werttag und darf noch am 4. Werttag vor dem Zahlungstag geschehen. Bei Wechseln, die am 5. oder 6. August 1931 fällig werden, kann die Erhebung des Protestes nicht vor dem 2. Werttag und darf noch am 3. Werttag nach dem Zahlungstag geschehen.

2. Die besonderen Vorschriften der Durchführungsvorordnungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Darlehens- und Nationalbank vom 13., 15., 21. und 31. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 369, 365, 368, 417) bleiben unberührt.

### Artikel 3.

Artikel 3 der letzten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankferientagen vom 28. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 406) bleibt unberührt, jedoch werden in Nummer 1 die Worte „1. August 1931“ durch die Worte „4. August 1931“ ersetzt.

### Artikel 4.

Vom 5. August 1931 an unterliegt der Zahlungsverkehr der von den Bankferientagen betroffenen Institute keinen Beschränkungen mehr, soweit sich nicht anderes aus Artikel 5 ergibt.

### Artikel 5.

Für Guthaben aus Sparkonten oder Sparkassen (bei Banken, Sparkassen aller Art und Genossenschaften) gelten in der Zeit vom 3. bis 6. August 1931 folgende Bestimmungen:

§ 1. 1. Vorauszahlungen ohne besondere Zweckbestimmung dürfen nicht über 10 v. H. des am 3. August 1931 vorhandenen Guthabens, insgesamt aber höchstens bis zu 50 RM geleistet werden, die Auszahlung kann vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden.

2. Unbeschränkt dürfen Vorauszahlungen nach den Vorschriften des Artikels 1, § 1, Absatz 4, der letzten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankferientagen vom 28. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 406) geleistet werden.

§ 2. 1. Ueberweisungen sind unbeschränkt zulässig, a) soweit sie erforderlich sind, um die im § 1 Absatz 2 genannten Vorauszahlungen zu ermöglichen, b) soweit dadurch Zahlungen zur Durchführung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsstaatsanwaltschaftsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bewirkt werden, c) soweit Leistungen an einen Versicherungsnehmer zur Erfüllung einer Beitragspflicht bewirkt werden, d) aus Guthaben, über die frei verfügt werden kann.

2. Im übrigen sind Ueberweisungen nur auf ein anderes Guthaben aus einem Sparkonto oder einem Sparkasse zulässig und nur mit der Maßgabe, daß das neu entstehende Guthaben des Empfängers denselben Beschränkungen unterliegt, wie das bisherige Guthaben des Auftraggebers.

§ 3. Die Vorschriften des Artikels 1 § 2 der letzten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankferientagen vom 28. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 406) bleiben unberührt.

§ 4. Beauftragt ein Kontoinhaber ein Institut, einen von ihm akzeptierten Wechsel, der vor dem 22. Juli 1931 ausgestellt ist, ganz oder zum Teil einzulösen, so sind hierfür Vorauszahlungen und Ueberweisungen zulässig, soweit für solche Einlösungen das Konto des Auftraggebers nicht mit mehr als 5000 RM für den Tag belastet wird.

§ 5. Wer in den Fällen der §§ 1—4 vorläufig unrichtige Angaben macht, um eine Vorauszahlung oder eine Ueberweisung zu erwirken, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6. Inwieweit die Kreditinstitute nach den Vorschriften der §§ 1—4 Vorauszahlungen und Ueberweisungen nicht vornehmen dürfen, gelten die Vorschriften des § 1 Absatz 2 der Durchführungsvorordnung vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 369) und des Artikels 2 der zweiten Durchführungsvorordnung vom 14. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 368) auch für die Zeit vom 3. bis 6. August 1931.

§ 7. Artikel 3 der letzten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankferientagen vom 28. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 406) bleibt unberührt; jedoch werden in Nummer 1 die Worte „1. August 1931“ durch die Worte „8. August 1931“ ersetzt.

### Artikel 6.

Diese Verordnung tritt am 2. August 1931 in Kraft.

## 50 Mark bei den Sparkassen

Berlin, 1. August. In den Stillhalteverhandlungen über kurzfristige Auslandsverschuldung, die zurzeit zwischen ausländischen Gläubigern und deutschen Schuldern schweben, ist der bestimmte Wunsch zutage getreten, daß keinesfalls die außerhalb der Verhandlungsgruppen stehenden ausländischen Gläubiger besser gestellt sein dürfen, als die Gruppen, die grundsätzlich bereit sind, sich freiwillig Beschränkungen zu unterwerfen. Diese Erwägungen und die Notwendigkeit, eine sparsame Devisenwirtschaft in Deutschland durchzuführen, haben angesichts der bevorstehenden Eröffnung der Banken dazu geführt, daß das Reich eine allgemeine Devisenregelung getroffen hat. Innerhalb der Verordnung sind nicht nur die selbständigen Stillhalteabkommen gesichert, sondern es ist selbstverständlich die Bezahlung der Zinsen und Tilgungsquoten zum Fälligkeitstage keinen Beschränkungen unterworfen.

Der Sparkassenverkehr für die kommende Woche wird in der Weise geregelt, daß ein Auszahlungsbetrag von je 50 Mark unter den Bedingungen der bisherigen Verordnungen zur Auszahlung freigegeben wird. Im Laufe der kommenden Woche werden die Vorbereitungen getroffen, um für die Sparkassen eine weitergehende Auflockerung des Zahlungsverkehrs herbeizuführen.

## Darmstädter und Nationalbank öffnet die Schalter

Berlin, 1. August. Wie bereits mitgeteilt worden ist, wird die Darmstädter und Nationalbank mit der Aufnahme des allgemeinen Zahlungsverkehrs ihre Schalter öffnen und alle Zahlungen leisten. Wie ferner berichtet, werden 35 Millionen Reichsmark Aktien der Bank von einem Industriekonjunktionsverein übernommen. Die Geschäftsinhaber der Danabank haben sofort seinerzeit bei Einsetzung der Treuhänder die Erklärung abgegeben, daß sie bereit seien, ihre Aktien zur Verfügung zu stellen, wenn die Reichsregierung hierauf Wert legt. Die Regierung hat sich die Entscheidung vorbehalten.

## Beteiligung der Reichsregierung an der Dresdner Bank

Berlin, 1. August. Um jeden Zweifel zu beheben, daß die Dresdner Bank in der Lage ist, auch nach Wiederaufnahme des vollen Zahlungsverkehrs ihre Funktionen zu erfüllen und ihren Einlegern die höchste bankmäßige Sicherheit zu bieten, beteiligt sich die Reichsregierung an der Dresdner Bank mit einem voll eingezahlten Kapital von 300 Millionen Mark. Das Reich übernimmt zu diesem Zweck 300 Millionen Reichsmark Vorzugsaktien, die mit einer kumulativen Vorzugsdividende von 7 Prozent ausgestattet sind. Da die Zustimmung des Aufsichtsrates zu der Schaffung der Vorzugsaktien heute erfolgt ist und die Mehrheit für die Durchführung der Beschlüsse durch die Generalversammlung gesichert ist, stellt das Reich die für den Bezug der Vorzugsaktien erforderlichen Mittel der Dresdner Bank schon jetzt zur Verfügung. — Die Vorstandsmitglieder der Dresdner Bank haben im Hinblick darauf, daß der weitaus größte Aktienbesitz sich beim Reich befindet, dem neuen Großaktionär die Bereitwilligkeit erklärt, ihre Ämter zur Verfügung zu stellen. Das Reich hat sich seine Entscheidung hierzu vorbehalten.

## Aufhebung der Restriktionsmaßnahmen der Reichsbank

Berlin, 1. August. Die Erhöhung des Diskontsatzes auf 15 Prozent hat der Reichsbank Veranlassung gegeben, die Restriktionen ihres Kredites gegenüber den Banken und Bankiers aufzuheben. Wie

wir erfahren, ist heute den Zweiganstalten der Reichsbank ein entsprechendes Telegramm zugegangen, das der Vorbereitung des normalen Zahlungsverkehrs dienen soll. Eine der wichtigsten Maßnahmen der Reichsbank ist die Abrechnung von Wechseln innerhalb von zehn Tagen zu dem zurzeit bestehenden hohen Diskontsatz von 15 Prozent. Die Einreicher von Wechseln müssen sich verpflichten, ihre Wechsel innerhalb von zehn Tagen von der Reichsbank wieder zurückzunehmen, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Wechsel. Diese Maßnahme hat auf der einen Seite den Vorteil, daß die Einreicher von Wechseln nur für zehn Tage mit dem hohen Diskontsatz belastet werden, wodurch sich ein erheblicher volkswirtschaftlicher Nutzen ergibt, da der Zinsdruck auf die Wirtschaft zeitlich begrenzt ist. Auf der anderen Seite wird dadurch eine Beschleunigung des Notenumlaufes erreicht, wenn alle Wechsel bereits nach zehn Tagen wieder eingelöst werden. Diese Maßnahme wird sich um so günstiger auswirken, je schneller die zur Wiederingangsetzung des normalen Zahlungsverkehrs an die Reichsbank herantretenden Ansprüche wieder zurückgehen. Von der Entwicklung dieser Ansprüche hängt es natürlich auch ab, wie lange der hohe Diskontsatz aufrechterhalten wird.

## Starker Devisenzugang bei der Reichsbank

Berlin, 2. August. Bei der Reichsbank macht sich ein erfreulicher Zufluß von Devisen bemerkbar. So konnte in der abgelaufenen Woche ein Devisenzugang von ungefähr 100 Millionen verzeichnet werden.

## Keine Reichshaftung für die Merkur-Bank in Wien

Berlin, 1. August. Die Meldung eines Berliner Abendblattes, daß mit der Danabank auch für die Merkur-Bank in Wien seitens der Reichsregierung eine Haftung eingegangen worden sei, ist nach unseren Ermittlungen unrichtig.

## Wieder Ausweisungsverfahren im Zahlungsverkehr der Post

Berlin, 1. August. Wie wir zuverlässig erfahren, hat sich die Deutsche Reichspost unter Zurückstellung ihrer Bedenken dazu entschlossen, das am 20. Juli aufgehobene sogenannte Ausweisungsverfahren für Post- und Reichsbankwechsel sowie Post- und Reichsbank-Ueberweisungen wieder aufzulassen.

Bei dem Ausweisungsverfahren handelt es sich bekanntlich um eine Erleichterung im Zahlungsverkehr, und zwar dergeart, daß Inhaber besonderer Ausweise mittels Scheck Postanweisungen und Zahlkarten einliefern, Wertzeichen kaufen, Gebühren entrichten, Postaufträge zur Geltendmachung und Nachnahmen einlösen können, ohne daß die Umschreibung der in Zahlung gegebenen Schecks abgewartet wird.

Die Postverwaltung wird, sicherem Vernehmen nach, das Ausweisungsverfahren auch für Privatbankwechsel wieder freigeben, sobald die Verhältnisse es irgendwie gestatten.

## Rom-Reise am Mittwoch abend

Berlin, 1. August. Wie wir erfahren, werden Reichsfinanzminister Brüning und Reichsaußenminister Dr. Curtius die angelegentlichste Reise nach Rom voraussichtlich am Mittwochabend antreten. Die Ankunft der deutschen Staatsmänner in der italienischen Hauptstadt erfolgt am Freitagfrüh.

## Konferenz der Leiter der Zentralnotenbanken

Basel, 2. August. Den heutigen Besprechungen der Gouverneure und Präsidenten der Zentralnotenbanken, die im Zusammenhang mit der morgigen Verwaltungsratsitzung der BSB. bereits in Basel eingetroffen sind, wohnten von deutscher Seite der Reichsbankpräsident Dr. Lohse in Vertretung des Reichsbankpräsidenten Dr. Lohse, der wegen Unabkömmlichkeit diesmal nicht nach Basel kommen wird, sowie die deutschen Boardmitglieder Bankier Dr. Reichler und Kommerzienrat Reusch. Gegen 19 Uhr war die Besprechung beendet. Ein Kommuniqué wurde seitens der Bankleitung nicht abgegeben, jedoch erwähnt man zuverlässig, daß die Aussprache sich eingehend mit dem Zusammentritt des internationalen Sachverständigenkomitees befaßt hat. Mit dem Zu-